

BÜRGSCHAFT MIETZAHLUNGEN



Bürge I

Name, Vorname

Geburtsdatum

Personalausweisnummer

Wohnhaft in

Beruf

Arbeitgeber

und Bürge II

Name, Vorname

Geburtsdatum

Personalausweisnummer

Wohnhaft in

Beruf

Arbeitgeber

verbürgen sich unwiderruflich, für **den Mieter / die Mieterin**

Name, Vorname

Geburtsdatum

im Mietobjekt

mit Mietvertrag vom

alle entstehenden Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen, falls diese/dieser mit den Zahlungen in Verzug gerät.

Der Bürge verpflichtet sich als Selbstschuldner unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§773 1. BGB) auf erstes Anfordern den geschuldeten Betrag anstelle des Schuldners an den Gläubiger (Vermieter) auf das ihm bekannte Hauskonto zu zahlen.

Die Bürgschaft erlischt mit der rechtskräftigen ordnungsgemäßen Beendigung des Mietverhältnisses.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Bürge I

Unterschrift Bürge II

Anlagen

- Gehaltsnachweis und Ausweiskopie Bürge I
- Gehaltsnachweis und Ausweiskopie Bürge II